

14.04.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - Fz - U

zu Punkt der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Reform der
gemeinsamen Marktorganisation für Wein

KOM(94) 117 endg.; Ratsdok. 7795/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, möglichst umgehend bei Kommission
und Rat auf die Abschaffung der Anbaueignungsprüfung für Rebsorten im
EG-Weinrecht hinzuwirken.

Falls dies nicht erreichbar ist, sollte zumindest das Verfahren deutlich gestrafft und
den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Übertragung der Durchführung an private
Dritte wie z. B. Verbände und Berufsorganisationen ermöglicht werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 i. V. m. Verordnung (EWG)
Nr. 2314/72 ist jede Rebsorte neben der Sortenzulassung durch das Bundessor-
tenamt zusätzlich durch eine amtliche Stelle oder unter Aufsicht einer amtli-
chen Stelle zu prüfen und entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung von der
EU zu klassifizieren, d. h. für den Anbau in einem abgegrenzten Erzeugungs-
gebiet (Regierungsbezirksebene) zuzulassen.

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 4. November 1994, Drucksache 724/94 (Beschluß);
Wiederaufnahme der Beratungen (jetzt: EU, A)

Die Wahrung eines regionalen Sortenspektrums beim Anbau von Reben ist keine staatliche Aufgabe. Für die Wahrung der Gebietsinteressen können die Weinbauverbände selbst Sorge tragen. Auf die bisherige Anbaueignungsprüfung von Rebsorten unter staatlicher Kontrolle als Grundlage für die Klassifizierung soll deshalb künftig verzichtet, bzw. diese den Verbänden überlassen werden.

25.04.97

Beschluß des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Reform der
gemeinsamen Marktorganisation für Wein

KOM(94) 117 endg.; Ratsdok. 7795/94

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, möglichst umgehend bei Kommission
und Rat auf eine Abschaffung der Anbaueignungsprüfung und der Klassifizierung
von Rebsorten im EG-Recht hinzuwirken.

Falls eine Abschaffung nicht erreichbar ist, sollte zumindest das Verfahren der An-
baueignungsprüfung und der Klassifizierung grundlegend vereinfacht und die De-
tailregelung in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten verlagert werden, wobei
diesen die Möglichkeit der Übertragung der Durchführung an nichtstaatliche z. B.
berufsständische Institutionen und Organisationen einzuräumen ist.

Die Reglementierungen des EG-Rechts im Zusammenhang mit der Anbaueignungs-
prüfung und der Klassifizierung von Rebsorten sind in nicht mehr zu rechtfertigen-
der Weise überzogen, dirigistisch und zentralistisch. Im Zuge des gebotenen Ab-
baus staatlicher Aufgaben ist eine kritische Durchforstung der einschlägigen Be-
stimmungen unabweisbar und muß auch der selbstverantwortlichen Aufgabenwahr-
nehmung durch berufsständische Institutionen und Organisationen Raum gegeben
werden.

*) Erster Beschluß des Bundesrates vom 4. November 1994, Drucksache 724/94 (Beschluß)